



Besondere Vereinbarungen zum Jagdpachtvertrag

Ökojagd-NÖ, März 09



Allgemeines:

Grundsätzlich besteht Vertragsfreiheit. Das heißt es sind alle Regelungen möglich, solange sie nicht gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen.

Schutzmittel und Wildzäune:

- Über die Anwendung chemischer oder mechanischer Schutzmittel oder die Notwendigkeit der Anlage von Wildzäunen entscheiden der jeweilige Grundbesitzer gemeinsam mit dem Jagdpächter. Der Jagdpächter hat bei dieser Maßnahme die Material- und Arbeitskosten sowie die Kosten für die Erhaltung zu tragen. Einzäunungen sollten, wenn überhaupt nur im geringen Umfang notwendig sein.
- Der Pächter verpflichtet sich, jedes Jahr zeitgerecht bei jeder Fütterungsstelle die Waldpflanzen im Umkreis von 200 Meter mit Wildverbissmittel zu schützen oder auf seine Kosten streichen zu lassen.

Vergütung von Wildschäden:

- Es wird einvernehmlich und ausdrücklich vereinbart, dass der Pächter dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des betroffenen Grundstückes sämtliche durch jagdbare Tiere (inklusive Schwarzwild) verursachte Schäden zu ersetzen hat.
- Auf eine klaglose Abwicklung der Wild- und Jagdschäden mit den Grundbesitzern wird größter Wert gelegt. Die im Zusammenhang mit der Feststellung der Jagd- und Wildschäden anfallenden Kosten sind zur Gänze vom Jagdpächter zu tragen (z.B. Sachverständige oder Schlichter). Die Jagd- und Wildschäden können entweder durch den Grundbesitzer selbst oder durch Dritte erhoben werden. Zur Aufnahme der Schäden wird der Pächter oder ein Vertreter eingeladen. Der ermittelte Schadensbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

Für die Einzelbewertung von forstlichen Pflanzen werden folgende Mindestwerte vereinbart:

Verbiss- und Fegeschäden

	Höhe bis 50 cm	Höhe über 50 cm
Terminaltriebverbiss	€ 0,70	€ 1,50
Terminaltriebverbiss und mehr als zwei der obersten Seitentriebe	€ 1,30	€ 1,90
nur Seitenverbiss	€ 0,50	€ 0,60
bei Totalverbiss oder Totfegen	€ 1,50	€ 3,10

Schälwunden

	Breite der Schälwunde	
	bis 5 cm	über 5 cm
BHD bis 10 cm	€ 5,45	€ 10,99
BHD 10 bis 20 cm	€ 13,19	€ 18,63
BHD über 20 cm	€ 18,63	€ 27,35

Bei der Schadensbewertung darf max. 1 Pflanze pro Quadratmeter gerechnet werden.

- Für den Fall, dass es zu keiner Einigung kommt, vereinbaren Pächter und Verpächter, dass im Behördenverfahren die Schadensberechnung nach der VO des NÖ-Jagdgesetzes zur Anwendung kommt.
- Der Jagdpächter erklärt ausdrücklich, dass er auch Wildschäden anerkennt, die bis zu drei Monaten nach Ablauf der Pachtdauer oder nach Auflösung des Pachtvertrages geltend gemacht werden und die nicht eindeutig auf einen Verbiss oder Schälung nach diesem Zeitpunkt zurückzuführen sind.
- Bis Ende Jänner ist vom Jagdpächter dem Obmann der Jagdgenossenschaft eine Aufstellung über die im abgelaufenen Pachtjahr ausbezahlten Wildschadensvergütungen (detaillierte Aufstellung) zu übergeben. Durch diese Meldung erhält der Obmann über die Vorgänge im Genossenschaftsjagdgebiet entsprechende Informationen.
- Tritt Schwarzwild im Jagdgebiet auf, ist eine intensive Bejagung in Abstimmung mit den benachbarten Jagdgebieten durchzuführen. Geeignete Jagdmethoden müssen zur Anwendung kommen. Schäden durch Schwarzwild müssen vom Jagdpächter abgegolten werden. Es wird die gleiche Vorgangsweise vereinbart wie bei der Abwicklung der anderen Wildschäden.

Abschussplanung

- Ziel der Abschussplanung ist es eine natürliche Verjüngung mit allen standortsgemäßen Baumarten ohne Schutzmaßnahmen zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die Tanne und die Laubhölzer. Solange dies nicht möglich ist, sind die Wildbestände zu hoch und es sind erhöhte Abschüsse notwendig.
- Um Wildschäden hintan zu halten, ist mit dem Abschuss sofort zu Beginn der Schusszeit anzufangen. Der Verpächter legt besonderen Wert darauf, dass die im jährlichen Abschussplan vorgesehenen Abschusszahlen auch tatsächlich erfüllt werden. Der Verpächter kann die umgehende Meldung von Abschüssen vorschreiben (Kontrollmöglichkeit der Grünvorlage).
- Der Pächter hat den Obmann der Jagdgenossenschaft mit Beginn der Schusszeit monatlich über das Ausmaß des erzielten Abschusses zu unterrichten.
- Bis spätestens Ende Jänner jedes Jahres hat der Pächter oder über dessen Auftrag das Jagdschutzorgan dem Obmann des Jagdausschusses den gesamten im Jagdgebiet getätigten Abschuss, aufgegliedert nach Wildarten (analog dem Abschussplan) und den einzelnen Abschussstandorten, schriftlich zu melden.
- Bis zum 15. Nov. des laufenden Jahres müssen mindestens $\frac{3}{4}$ des Abschusses erfüllt sein. Ist dies nicht der Fall, hat der Pächter über Verlangen des Verpächters Jagderlaubnisscheine für vom Verpächter namhaft gemachte Jäger auszustellen. Das Wildbret ist dem jeweiligen Jäger kostenlos zu überlassen. Die Trophäe wird dem Jagdpächter überlassen.

Abschussaufträge

- Es wird besonders darauf hingewiesen, dass das Jagdschutzorgan verpflichtet ist, Wildschäden und Schäden an Einrichtungen zum Schutz vor Wildschäden den Verpächter zu melden. Der Obmann des Jagdausschusses wird sich dann um die Erlassung eines Abschussauftrages nach dem NÖ-Jagdgesetz bemühen.
- Treten in einzelnen Revierteilen verstärkte Wildschäden auf, ist der Pächter unverzüglich zu Maßnahmen verpflichtet, die weitere Wildschäden verhindern. Während der Schonzeit und unabhängig vom Abschussplan hat der Pächter auf Verlangen des Verpächters um Abschussaufträge nach dem NÖ-Jagdgesetz anzusuchen.
- Zur Durchführung von Abschüssen in Wildschadensgebieten hat der Pächter über Verlangen des Verpächters Jagderlaubnisscheine für vom Verpächter namhaft gemachten Jägern auszustellen. Allfällige notwendige Bewilligungen müssen seitens des Verpächters erteilt werden. Das Wildbret ist dem jeweiligen Jäger kostenlos zu überlassen. Die Trophäe wird dem Jagdpächter überlassen.

Fütterungen und jagdliche Einrichtungen

- Die Fütterung von Rehwild ist nur mit Zustimmung des Verpächters gestattet. Bei einer Genehmigung wird der Standort und Futtevorlage (grundsätzlich nur mit Heu) einvernehmlich festgelegt.
- Die Errichtung und Erhaltung von jagdlichen Einrichtungen für den Jagdbetrieb, wie Hochsitze, Futterplätze, Jagdsteige und dergleichen, sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Einstands- und Äsungsverhältnisse sind nur mit Zustimmung des Verpächters und dem betroffenen Grundbesitzer gestattet.
- Fütterungszeit ist nur in der echten Notzeit, die liegt ab einer Schneelage von 30 cm vor.
- Werden Jagdeinrichtungen nicht mehr benötigt oder bietet der Zustand keine Gewähr mehr für deren gefahrlose Benutzung, müssen diese vom Jagdpächter vollständig und unverzüglich entfernt werden. Dies gilt auch für bestehende Jagdeinrichtungen. Für Unfälle infolge der Benutzung solcher Jagdeinrichtungen durch den Pächter und dritte Personen übernimmt der Verpächter keine Haftung. Die bestehenden Jagdeinrichtungen werden dem Pächter ohne Entschädigung überlassen. Die laufenden Instandhaltungsarbeiten sind vom Verpächter vorzunehmen. Bei Beendigung des Jagdpachtverhältnisses gehen die im Jagdgebiet bestehenden Jagdeinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Verpächterin über.
- Werden durch Wildfütterungen untragbare Schäden am forstlichen Bewuchs, beurteilt durch einen vom Verpächter bestellten Sachverständigen, verursacht, dann hat der Jagdpächter auf Verlangen des Verpächters diese Wildfütterungen zu entfernen.

Jagdschutzorgan

- Die Bestellung oder die Entlassung des Jagdschutzorganes kann nur mit Zustimmung des Verpächters im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen erfolgen.
- Dem Verpächter kommt ein ausdrückliches, schriftliches Vorschlags- und Zustimmungsrecht bei der Bestellung des Jagdschutzorganes im Rahmen der jagdrechtlichen Bestimmungen zu. Ebenso ist jede eventuelle vorzeitige Entlassung des Jagdschutzorganes an die Zustimmung des Verpächters gebunden.

Kaution

- Zur Sicherstellung aller Zahlungsverpflichtungen, welche sich aus diesem Vertrag ergeben, hat der Pächter eine Kaution in der Form eines Sparbuches einer inländischen Sparkasse oder einer Bankgarantie im Betrage eines einjährigen Pachtzinses beim Verpächter bei der Unterfertigung dieses Vertrages zu hinterlegen. Der Verpächter ist berechtigt, die Kaution für alle Forderungen aus diesem Vertrag in Anspruch zu nehmen, wenn der Pächter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht innerhalb von einem Monat nachgekommen ist. Wird die Kaution in Anspruch genommen, hat der Pächter über Aufforderung des Verpächters die Kaution innerhalb von vier Wochen zu ergänzen.
- Spätestens sechs Monate nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter die Kaution, insoweit dieselbe nicht für Zwecke, für welche sie haftet, in Anspruch genommen wurde, samt allfälliger Zinsen zurückgestellt. Die Zurückzahlung der Kaution setzt voraus, dass alle mit dem Pachtverhältnis in Zusammenhang stehenden Ansprüche aller Art abschließend geklärt und erfüllt worden sind.

Wildfolge:

Aus Tierschutzgründen ist der Pächter verpflichtet mit den Pächtern aller Nachbarreviere eine schriftliche Wildfolgevereinbarung abzuschließen, aus der eine unverzügliche und unbürokratische Wildfolge hervorgeht. Diese Vereinbarung ist dem Jagdausschussobmann vorzulegen.